



HAUSORDNUNG

der Volksschule Hebbelplatz

erstellt nach den gesetzlichen Grundlagen des SchUG und SchOG

- **GUTE ZUSAMMENARBEIT** der Schulpartner in gegenseitigem Respekt ist ein Kriterium für die Qualität der Schule.

- Gute Zusammenarbeit kommt aber nicht von ungefähr, sondern beruht auf gegenseitigem Respekt und auf dem Wissen um Rechte und Verpflichtungen sowie um die Erwartungen, die an die anderen gestellt werden.

- Zu bedenken ist vor allem, dass die Haltung der Schulpartner Auswirkungen auf das Schulklima hat:
 1. wenn LehrerInnen ihre SchülerInnen respektieren
 2. wenn die Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse einbringen können
 3. wenn sie ihre Klasse, ihre Schule als Gemeinschaft empfinden
werden sie sich auch eher wohlfühlen.

- Erziehungsberechtigte können mehr zur Schulgemeinschaft beitragen, wenn ihre Stellung als primär Erziehende von LehrerInnen anerkannt und gefördert wird.

- Umgekehrt sollen aber Erziehungsberechtigte die Stellung der Lehrpersonen als primär Unterrichtende akzeptieren.

- Sollten Konflikte entstehen, ist es wichtig, dass sie zunächst von Person zu Person bereinigt werden. Erst wenn die direkt Betroffenen zu keiner Lösung kommen, sollte das Problem zuerst in der Klasse, nötigenfalls danach mit der Schulleitung besprochen und erst zum Schluss die Schulbehörde einbezogen werden. Das gilt für LehrerInnen gleichermaßen wie für Erziehungsberechtigte.

DURCH VEREINBARUNGEN können viele Konflikte vermieden werden.



- **Die LehrerInnen** haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten (§51 Abs. 1 SchUG). Sie haben gemäß §17 Abs. 1 SchUG in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§2 SchOG) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart haben sie
 - unter Berücksichtigung der Entwicklung der SchülerInnen
 - der äußeren Gegebenheiten
 - den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln,
 - den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten,
 - die SchülerInnen zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten,
 - durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichts als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und
 - durch entsprechende Übungen zu festigen.

- Transparenz der **Leistungs- und Beurteilungskriterien** schafft Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und in die „Gerechtigkeit“ der Beurteilenden.

- Grundlage für die **Leistungsbeurteilung** ist die Mitarbeit (dazu zählen auch **Hausübungen**) der SchülerInnen, das ist die Umsetzung von Sachkompetenz (LERNEN), Selbstkompetenz (EIGENVERANTWORTUNG) und Sozialkompetenz (GEMEINSCHAFT), die sich beispielsweise in der eigenständigen Organisation von Lernprozessen, in Kooperationsfähigkeit und sozial verantwortlichem Handeln äußern.

- **Erziehungsberechtigte** haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.
Sie sind verpflichtet,
 - die SchülerInnen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten,
 - auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten der SchülerInnen hinzuwirken.
 - die SchülerInnen **pünktlich** in die Schule zu schicken (Einlass 7 Uhr 45 – um 8 Uhr sollen die Kinder fertig an ihrem Arbeitsplatz sein)
 - SchülerInnen, die dem Unterricht fernbleiben **ehest zu entschuldigen**
 - Kinder, die vor 7 Uhr 45 bei der Schule sind, für den **Frühdienst** (7 Uhr 15 bis 7 Uhr 45) anzumelden (Aufsichtspflicht)
 - in den Ferien darauf zu achten, dass die SchülerInnen den erarbeiteten Lernstoff nicht wieder vergessen.



- **SchülerInnen** haben laut §57a SchUG das Recht,
 - sich nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit an der Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen,
 - angehört zu werden und
 - Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben.
- §43 Abs. 1 SchUG verpflichtet die **SchülerInnen**
 - durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen.
 - Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit **regelmäßig** und **pünktlich** zu besuchen und
 - die **notwendigen Unterrichtsmittel** in **einwandfreiem Zustand** mitzubringen.
 - zu **Eigenverantwortung** – das bedeutet mit eigenem und fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen und **Versäumtes nachzubringen**.

DIE KINDER sollen erleben, dass alle, auch die Erziehungsberechtigten und die LehrerInnen hinter den Regeln stehen, die in der Schul-, Haus- und Klassenordnung festgehalten sind.